

3.2. BDA-PRAXISVERTRETERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Haftpflichtversicherung der Anästhesisten, die eine *vorübergehende* Vertretung niedergelassener Ärzte übernehmen (Praxisvertretung), erweist sich als problematisch. Häufig erteilt der Praxisinhaber anhand eines irreführenden Wortlauts seiner Versicherungspolice die Auskunft, seine Haftpflichtversicherung schließe auch das Vertreterisiko ein, der vertretende Kollege (Praxisvertreter) brauche sich wegen einer Haftung deshalb keine Sorgen zu machen. Bei näherer Prüfung erweist sich diese Auskunft oft als falsch.

Die Haftpflichtversicherung der niedergelassenen Ärzte enthält zwar eine Vertreterklausel. Diese schützt den Praxisinhaber, wenn gegen ihn Schadensersatzansprüche wegen der Tätigkeit des Vertreters erhoben werden. Mitversichert ist auch die Haftung des ständigen Vertreters. Nicht gedeckt ist dagegen durch den Versicherungsvertrag des Praxisinhabers die persönliche Haftung des *vorübergehenden* Praxisvertreters, so z.B. die Haftung auf Schmerzensgeld aus unerlaubter Handlung.

Die meisten Krankenhausärzte sind zwar über ihren Krankenhausträger versichert. Diese Haftpflichtversicherungen erstrecken sich aber nicht auf die Tätigkeit als Praxisvertreter. Versicherungsverträge, die Krankenhausärzte selbst abschließen, um sich hinsichtlich außerdienstlicher Tätigkeiten abzusichern, decken dagegen zum Teil auch dieses Risiko.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende Praxisvertretungen abgeschlossen.



→ Wann tritt die Versicherung ein?

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der Tätigkeit als vorübergehender, nicht regelmäßiger Vertreter eines Anästhesisten in freier Praxis/ermächtigten Anästhesisten – Praxisvertreter – (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, ärztlichen Fortbildungskursen, Vorbereitungskursen für den Staatsdienst und Wehrdienstübungen) und/oder aus der vorübergehenden Tätigkeit in einer freien Praxis eines anderen niedergelassenen Arztes/ermächtigten Arztes im Inland, jeweils bis zu 3 Monaten (= 66 Arbeitstage) im Versicherungsjahr in der gleichen Fachrichtung.

Mitversichert gelten auch Praxisvertretungen oder vorübergehende Tätigkeiten in einer anderen Praxis eines niedergelassenen/ermächtigten Arztes, soweit hier Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Berufsbild des Anästhesisten entsprechen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Praxisvertreter BDA-Mitglied ist. Die BDA-Mitgliedschaft des zu vertretenden Vertragsarztes ist weder ausreichend, noch erforderlich.

→ Wie definiert die Versicherung den Begriff „Praxisvertretung“?

Eine Praxisvertretung im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn:

- ein niedergelassener/ermächtigter Arzt (Vertragsarzt) vertreten wird und
- der Vertragsarzt wegen Urlaub, Krankheit oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend ist und
- die Tätigkeit als Praxisvertreter nur vorübergehend/gelegentlich (max. 66 Arbeitstage im Jahr) ausgeübt wird

Keine Praxisvertreter im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die zeitgleich neben dem Vertragsarzt tätig sind. Der Einsatz solcher „Pseudopraxisvertreter“ ist unter Umständen auch juristisch unzulässig².

Es liegt auch kein Fall der Praxisvertretung im versicherungsrechtlichen Sinn vor, wenn Kollegen als Honorarärzte von Krankenhausträgern beauftragt werden oder in Praxen/MVZ angestellte Ärzte vertreten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gegenseitige Vertretungen innerhalb einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft. Mitglieder, die ihren Beruf als professionelle Praxisvertreter ausüben, genießen ebenfalls keinen Versicherungsschutz aus dieser Versicherung.

→ **Welche Deckungssummen stehen zur Verfügung?**

10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers das Zweifache dieser Summe.

→ **Ist eine eigene Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig?**

Der Versicherungsschutz der Praxisvertreterhaftpflichtversicherung ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (z.B. Praxisinhaber) zu seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

→ **Gilt die Praxisvertreterhaftpflichtversicherung auch für den Vertragsarzt?**

Die BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung bietet keinen Versicherungsschutz für den zu vertretenden Vertragsarzt. Wird der Vertragsarzt direkt von dem Patienten wegen angeblicher Fehlleistungen seines Praxisvertreter in Anspruch genommen, so ist er über seine eigene Berufshaftpflichtversicherung aufgrund der sog. Vertreterklausel abgesichert.

→ **Wie kann man die Praxisvertreterhaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen?**

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, hat sich jedes Mitglied, das die BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, *vorher* schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung zu setzen: (Meldeformular: [Anlage 5](#))

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Tel.: 0911 - 9 33 78 19 (Sekretariat: K. Lautner)
Fax: 0911 - 3 93 81 95
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

² Schelling P./Weis E.: „Höchst brisant: Der Einsatz von Pseudopraxisvertretern“ BDAktuell JUS-Letter März 2009, Anästh Intensivmed 2009;50:183-186, www.bda.de → Recht & Versicherung → Rechtsfragen → Jusletter)